



A-Post
Gemeinderat
Rathausplatz 1
Postfach 158
9442 Berneck

28. Januar 2019

Geschäft Nr. 18-8427

Gemeinde Berneck: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Änderung Sondernutzungsplan UP Brändli II**

1 Ausgangslage/Vorhaben

Der Überbauungsplan Brändli II wurde am 8. Dezember 2014 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Aufgrund der topographisch schwierigen Gegebenheiten wurde das Gesuch gestellt, den durch das Areal führenden öffentlichen Fussweg zu verschieben und die Stützmauern an einzelnen Stellen zu erhöhen.

Da Richtungspunkte für den Fussweg im bestehenden Überbauungsplan enthalten sind und eine maximale Höhe der Stützmauern auf 1.50 Meter festgesetzt wurde, muss der Plan für das Vorhaben angepasst werden.

2 Erwägungen

Durch die Verschiebung des Fusswegs ist die öffentliche Durchgängigkeit immer noch gegeben und wird nicht verschlechtert.

Die Stützmauern dürfen gemäss Änderung eine maximale Höhe von 2.0 Metern nicht überschreiten. Die Erhöhung um 0.5 Meter ist als vertretbar einzustufen und beeinflusst die Ziele und Vorschriften des Sondernutzungsplans nicht.

Der vorliegende Erlass ist somit rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) sowie als PDF dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation, a.i.:

Markus Zimmermann

Beilagen

- Genehmigter Erlass (zweifach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)